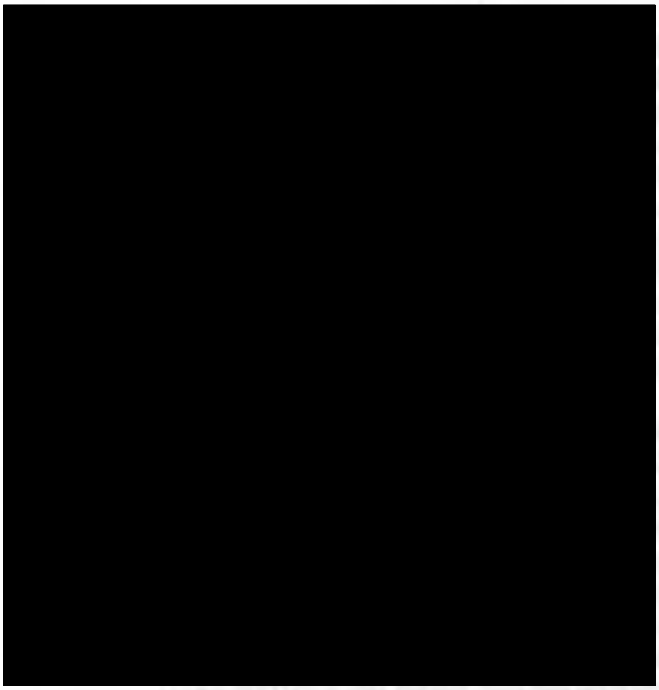

LÜCKEN IM GESETZ

Der Entwurf eines Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes, den das Kultusministerium vorgelegt hat, möchte vielem gerecht werden: Die „neue Lehrerbildung" soll ein Maximum an Durchlässigkeit und Chancengleichheit garantieren, da alle Studiengänge in Zukunft wissenschaftlichen und pädagogischen Anforderungen genügen sollen und da zusätzliche Studiengänge auf der Basis des gleichen Grundstudiums für alle aufbauen. Es sollen Leistungsanreize dadurch geschaffen werden, daß Erweiterungen des Studiums besoldungswirksam werden können. Der künftige Lehrer soll neben der fachlichen Ausbildung auf seine gesellschaftliche Rolle in optimaler Weise vorbereitet werden. Dazu wird ihm ein Studium in erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Fächern mit einem Umfang von insgesamt 32 Semesterwochenstunden verordnet. Gleichzeitig soll seine Ausbildung jedoch auch schnell, d.h. kostensparend für den Steuerzahler und effektiv sein. Daß der Gesetzentwurf alle diese z.T. widersprüchlichen Absichten nicht gleichmäßig gut umsetzen würde, war von vornherein zu erwarten.

Das Schulsystem einer der am weitesten entwickelten Industriegesellschaften verlangt nicht nur fachlich, sondern auch pädagogisch, didaktisch und methodisch differenzierter als früher ausgebildete Lehrer in allen Schulstufen. Rein sachlich gesehen ist deshalb ohne weiteres überzeugend, daß ein nicht unbedeutender Anteil der Studienzeit auf die im Gesetz als „Vermittlungswissenschaften" bezeichneten Fächer (das Erziehungswissenschaftliche Studium, die Fachdidaktik und die schulpraktischen Studien) verwandt werden soll. Gleichzeitig soll sich der Student jedoch auch in zwei Fächern fachlich qualifizieren – und das alles in vorgeschriebenen sechs Semestern Studium, außer wenn er Lehrer in der Sekundarstufe II werden möchte.

Für ein Fremdsprachenstudium (Englisch und Französisch für die Sekundarstufe I) bedeutet die sechs Semester-Regel, daß der Studierende in diesem Zeitraum zwei Fremdsprachen so lernen muß, daß er sie unterrichten kann. Er muß gleichzeitig einen Einblick in moderne linguistische Methoden des Fremdsprachenunterrichts und einen gewissen Überblick über die englische und amerikanische Literatur und Gesellschaft im 20. Jahrhundert erworben haben. Er muß sich außerdem mit Fremdsprachendidaktik, mit Lernpsychologie, Jugendpsychologie, Fehlertherapie, mit den gesellschaftlichen Voraussetzungen seiner Schüler, mit Politik, Philosophie und Pädagogik befaßt haben.

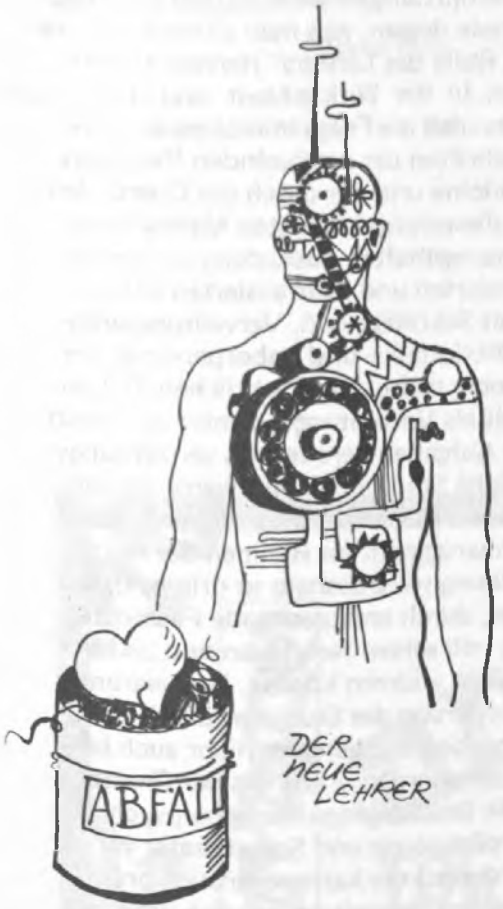

Es steht zu befürchten, daß man bei so intensiver Beanspruchung des Studenten in verhältnismäßig kurzer Zeit letztlich nur eins erreicht, einen weder fachlich, noch allgemein-pädagogisch zufriedenstellend ausgebildeten Lehrer, so daß das Produkt der „Reform" am Ende ein Qualitätsverlust statt der so notwendigen Verbesserung des Schulwesens sein muß.

Würde das Gesetz gleichzeitig ein turnusmäßiges Fort- und Weiterbildungssystem etwa alle fünf Jahre für Lehrer mit einem sechs Semesterstudium vorsehen, könnte man eine solche Mindeststudienzeit vielleicht noch akzeptieren. Bekanntlich wird schnell erworbenes, eingepauktes Wissen jedoch besonders schnell vergessen — nicht nur von Schülern. Es bedarf daher permanenter Wiederholung und Ergänzung. Ohne ein realistisches Fort- und Weiterbildungssystem muß eine Mindeststudienzeit von acht Semestern für die künftigen Lehrer aller Schulstufen gefordert werden, um den Nürnberger-Trichter-Effekt etwas abzufangen. (Das sechs Semesterstudium auch für Sekundarstufe II, das eine Reihe von Bundesländern vorsehen, ist absolut unzumutbar oder aber fachlich indiskutabel.)

Bedauerlich ist, daß das Gesetz keine Experimentierklausel für eine einphasige Ausbildung einbezieht, da sich nur bei einer gegenseitigen Durchdringung von Theorie und Praxis im Rahmen einer engen Zusammenarbeit von Universität und Schule der generelle Gegensatz zwischen Universitätsfachleuten und Schulpraktikern in der Lehrerausbildung überwinden läßt.

Artikel 5 Abs. 2, der die für die Einführung in die Unterrichtspraxis während des Studiums benötigten Schulen von den Seminarschulen für den Vorbereitungsdienst unterscheidet, scheint darüber hinaus diesen alten Gegensatz in alle Zukunft fortschreiben zu wollen. Er wird zwei Klassen von Ausbildungsschulen schaffen, die, die sich bemühen könnten, in Zusammenarbeit mit der Universität mehr Wissenschaft in das unterrichtliche Geschehen einfließen zu lassen und aber auch ihrerseits unrealistische Ausbildungsvorstellungen im universitären Bereich zu entlarven — für beide Seiten ein sehr notwendiger Lernprozeß — und solche, die die Referendarausbildung wie bisher nach Art einer Meisterlehre fortführen, wobei der Referendar freilich nicht wie ein Geselle, sondern wie ein dummer Lehrling behandelt wird. Hier wäre es notwendig gewesen, zumindest für alle Ausbildungsschulen den Kontakt zur Universität zu institutionalisieren.

Gar nicht im Gesetz erwähnt ist das Problem der Qualifikation der Ausbildungslehrer für die 2. Phase. Auch hier wären dringend Ausbildungsgänge einzurichten, die den Gegensatz etwa zwischen dem psychologischen und pädagogischen Pflichtwissen des auszubildenden Kandidaten und den unreflektierten Verhaltensschemata einiger seiner Ausbilder ausgleichen. So müßte vorgeschrieben werden, daß der Mentoren- und Fachleitertätigkeit in der Regel eine Art dienstfreie Vorbereitungszeit mit Lehrgängen vorausgeht.

Die Organisation verschiedener Studienseminare für die einzelnen Lehrämter trägt der Spezialisierung des Bildungswesens Rechnung, würden Gesamtseminare doch weder besonders erfreuliche, noch besonders effektive Massenseminare werden. Vielleicht sollten aber doch gewisse Praktikumsvorschriften erlassen oder aber Einrichtungen für die Zusammenarbeit der Seminare untereinander geschaffen werden, damit der künftige Lehrer noch während des Studiums auch andere Schultypen näher kennenlernt, um später aus wirklicher Kenntnis ihrer Leistungsfähigkeit heraus die echte Durchlässigkeit fördern zu können.

Insgesamt bringt der Gesetzentwurf durch die Betonung der Vermittlungswissenschaften ein erneuertes Bewußtsein dessen, was man altmodisch „die erzieherische Rolle des Lehrers" nennen könnte, zum Ausdruck. In der Wirklichkeit sind die Verhältnisse jedoch so, daß als Folge immer neuer Verwaltungsvorschriften der wechselnden Rechtsprechung der Gerichte und der durch die Oberstufen- und Kollegstufenreform bedingten Maßnahmen als auch der mangelhafter Ausrüstung der immer stärker technisierten und zentralisierten Schul-„Betriebe" mit Sekretärinnen, Verwaltungsangestellten und Bibliotheks- und Laborpersonal, der Lehrer mit einem nicht unbeträchtlichen Teil seiner Arbeitszeit als Verwaltungsbeamter eingesetzt ist. Auf diese Aufgaben bereitet das vermittlungswissenschaftliche Studium ebenso wenig vor wie das Fachstudium. Ein wissenschaftlicher Studiengang in Schulmanagment im Rahmen der Fort - und Weiterbildung wäre deshalb so dringend, damit der Lehrer, durch entsprechende Fachleute entlastet, sich voll seinen fachlichen und pädagogischen Aufgaben widmen könnte. Und warum sollte die Erweiterung des Studiums durch einen entsprechenden Studiengang nicht auch besoldungswirksam werden — wie das der Gesetzentwurf für die Studiengänge der Schulpsychologen, Sonderpädagogen und Schulberater vorsieht — wenn derzeit die karrieregünstige praktische Tätigkeit im Verwaltungsbereich viele fähige Lehrer der Arbeit im Klassenzimmer weitgehend entzieht.

Wenn hier insgesamt auf Mängel und Lücken im Gesetzentwurf hingewiesen wird, so soll der Wille zur Reform, den der Entwurf bekundet, nicht bemängelt werden. Das bedeutet jedoch, daß die endgültige Fassung noch manches konsequenter reformieren, ergänzen und der Wirklichkeit anpassen muß. Eine lebhafte, sachlich geführte nicht ideologisch-naive Diskussion über den Entwurf wäre deshalb sehr zu wünschen.

Gunta Haenike

* * * * * * *